

**Sehr geehrte Auszubildende,
sehr geehrte Ausbildungsbetriebe sowie
Schülerinnen und Schüler der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BVJ, BGJ, VKA),**

hiermit möchte ich Ihnen Informationen bezüglich des weiteren schulorganisatorischen Ablaufs geben. Die angegebenen Informationen beziehen sich auf dem Stand vom 26.04.2021.

1. Präsenzunterricht für Abschlussklassen

Abschlussklassen sind solche Klassen, die im laufenden Schuljahr mit einem Abschluss abschließen, u. a. Auszubildende im 2. Lehrjahr mit 2-jähriger Berufsausbildung, Schülerinnen und Schüler im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) sowie Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) im Abschlussjahr.

Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet der Unterricht wie bisher in Präsenz statt. Der Präsenzunterricht wird im Wechselmodell bei Klassen mit mehr als 16 Schülerinnen und Schüler erfolgen. Die Aufteilung der Klasse obliegt der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer.

2. Unterricht aller anderen Klassen

Grundsätzlich gilt für den Schulbetrieb: Ab einer Inzidenz von über 100 ist Wechselunterricht vorgeschrieben, ab einem Wert von über 165 ist nur noch Distanzunterricht erlaubt. Aufgrund der aktuellen Inzidenz im Landkreis Zwickau ist eine Rückkehr in den Wechselunterricht nicht absehbar. Die Schulen bleiben geschlossen, bis ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Folge den Inzidenzwert von 165 unterschreitet. Ist dies der Fall so können ab dem übernächsten Tag die Schulen wieder geöffnet werden. Die Schulleitung wird offiziell über das Landesamt für Schule und Bildung informiert, wenn sich inzidenzbasiert eine Änderung abzeichnet.

3. Schulbesuch für alle Schülerinnen und Schüler an Testungen gebunden

Mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung wird der Präsenzunterricht wieder ermöglicht. Die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler wird auf **zwei Mal wöchentlich** ausgedehnt. Es ist auf die ausgefüllte bzw. in der Schule zu unterschreibende Einwilligungserklärung hinzuweisen. Liegt diese Einwilligung nicht unterschrieben vor kann kein Test und somit keine Präsenzbeschulung für den jeweiligen Auszubildenden erfolgen.

4. Schulbesuchspflicht wird aufgehoben

Alle Schülerinnen und Schüler können von der Präsenzbeschulung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung muss durch Belange des Infektionsschutzes motiviert sein; ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochentage kommt nicht in Betracht. Die Kinder oder Jugendlichen können dann die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt. Mit einer vollumfänglichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte, wie im Präsenzunterricht, kann allerdings nicht gerechnet werden.

5. Maskenpflicht im Unterricht

Schülerinnen und Schüler müssen fortan eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske (zum Beispiel KN95/N95), jeweils ohne Ausatemventil auch im Unterricht tragen. Weiterhin gilt: Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal und Eltern müssen auf dem Gelände der Schule und im Schulgebäude eine der genannten Masken tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht auf dem Außengelände der Schulen, wenn ein ausreichender Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen,

